Betrachtungen

I. über das System, die Natur und die Behandlungsart der **Disciplinarsachen** (discipline judiciaire) — nach französischer Verfassung;

mit beigefügten

II. Bemerkungen über die Frage: Welche **Veränderungen** hat das französische System durch die **Großherzoglich Hessischen Gesetze** und Verordnungen, und insbesondere durch das pragmatische Edict über den Staatsdienst, vom 12ten April 1820, erlitten?

von

D.r Gfr. **Weber**.

(Aus dem „Archiv merkwürdiger Rechtsfälle und Entscheidungen der Rheinhessischen Gerichte„ besonders abgedruckt.)

Mainz, 1830.
Bei Joseph Stenz, Buchhändler.

Uebersicht.

Vorwort.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Lehre von der Disciplin über die judiciäre Partie, **discipline judiciaire**, sich in einem nichts weniger als klar folgerechten und befriedigenden Zustande befindet, und so wenig frei von Verwirrungen und Vermengungen der Begriffe und Benennungen ist, daß unter anderen sogar der General-Staatsprocurator Merlin in einem öffentlichen Vortrage sagte, selbst der Staatsrath habe, bei Redigirung des **Code d'instruction**, einen reinen Disciplinar-Akt ganz unrichtig ein **Arrêt** darum genannt, weil er »**n'avait pas encore embrassé dans ses conceptions tout l'ensemble du système judiciaire**« (Vergl. nachstehend §. 8.)

Wegen dieser und einer Menge ähnlicher, sich bei der detaillirten Behandlung darbietender Schwierigkeiten und Unbestimmtheiten, welche denn eben auch die Schriftsteller abgehalten haben, in ihren Lehrbüchern über Gerichtsverfassung und Proceß, eine Darstellung des Systems im Ganzen zu wagen, statt wessen ich, wenigstens bei allen in meinem Bereich existirenden Schriftstellern, entweder über die befragliche Materie gar nichts, oder höchstens bei einigen die **ipsissima verba** einiger Stellen der betreffenden Gesetze und Verordnungen abgeschrieben, und einzelne, doch kein System, keinen ineinandergreifenden Zusammenhang darbietende, beiläufige Bemerkungen, aber grade über das, was zu wissen Noth thut, auch nicht eine Sylbe gefunden, — weshalb sich denn eben auch für die gegenwärtige Abhandlung fast gar kein Stoff zu Allegationen von Autoritäten bewährter Autoren ergab, so wie sie auch nur sehr wenig durch Monumente der Rechtsprechung französischer Gerichte unterstützt werden konnte, zumal

da Rechtsprüche an sich selbst zunächst nur die Entscheidung einzelner Rechtsfragen, selten aber ein System prädiciren, und insbesondere die, über die jetzt befragliche Materie vorliegenden Präjudize, gerade über eine Menge von einzelnen Fragen, eben so wie auch die Schriftsteller, gänzlich schweigen, — wegen all dieser Schwierigkeiten, sage ich, war es, um die sich von vielen Seiten darbietenden Begriffsvermengungen zu beseitigen, vor Allem nöthig, die Gesammtheit der die Materie beherrschenden Gesetze und Verordnungen möglichst vollständig ins Gesicht zu fassen, — und sodann den Versuch zu machen, wenn auch nicht ein vollständiges System, doch wenigstens eine systematische Uebersicht des gesammten Disciplinarwesens, erst ganz eigens aufzustellen, und ohne Vorgänger aufzustellen; ein Umstand, welchen ich darum glaube in Erwähnung bringen zu müssen, damit man in Anbetracht desselben die Unvollkommenheit meiner Leistung wenigstens um so nachsichtiger beurtheilen möge.

Einleitung.

§. 1.

Der Staat muß seine Beamten theils überwachen, invigiliren, surveiller, — theils auch vorgefallene Dienstfehler und Dienstvergehen oder Dienstverbrechen reprimiren, bestrafen, coerciren.

Nicht von der Ueberwachung, sondern zunächst nur von der Bestrafung, und zwar nur der im Justizfache Angestellten, zu handeln, ist die Bestimmung der gegenwärtigen Betrachtungen.

Die Aufgabe zerfällt, ihrer Natur nach, von selbst in zwei Hauptabtheilungen:

I. Darstellung des französischen Systems;

II. Prüfung der Frage, welche Abänderungen dasselbe durch die Großherzoglich Hessischen Verordnungen erlitten hat.

§. 2.

Die Repression von Amtsfehlern kann in zweifach verschiedenem Wege betrieben werden.

Bekanntlich läßt sich nämlich, der Natur der Sache nach, das Einschreiten gegen einen Bediensteten wegen Dienstfehler, Dienstvergehen, Dienstverletzung oder Dienstverbrechen, auf zweierlei Weise denken, je nachdem nämlich die einschreitende Behörde entweder blos in ihrer Eigenschaft als vorgesetzte Behörde überhaupt thätig ist, — oder aber insbesondere in ihrer Eigenschaft als richterliche Behörde, als Gericht, nach Richterpflichten handelnd.

Es sei mir erlaubt, in den nachstehenden Betrachtungen jene erstere Gattung mit dem Namen

Administrative, oder eigentlich-disciplinäre Repression,

die letztere aber mit dem Namen

Richterliche Repression,

zu bezeichnen. Die Wahl der Benennungen wird sich aus dem Verlaufe der Betrachtungen selbst rechtfertigen, und namentlich die Benennung eigentlich-disciplinäre Procedur, als Gegensatz der anderen, wesentlich verschiedenen, (welcher jedoch die französische Rechtssprache gleichfalls die Epithete disciplinarisch, jedoch in einem uneigentlicheren Sinne, beilegt §. 16.)

I.) Darstellung des französischen Systemes.

§. 3.

Auch Frankreich kennt diese zwei verschiedenen Arten von Repression, und hat sie ziemlich ausführlich ausgebildet durch eine lange Reihe von Gesetzen und Verordnungen.

Diese Letzteren vollständig aufzuzählen, mögte eine kaum ausführbare Aufgabe sein, indem sich beinahe in jedem Gesetze oder Decrete ꝛc. ꝛc. Vorschriften für die Beamten finden, deren Befolgung durch Androhung einer Disciplinarstrafe eingeschärft ist, und Vorschriften über die Art, wie, auf wessen Betreiben, und durch wessen Ausspruch, die fehl Befundenen zur Strafe gebracht werden sollen u. drgl.

Folgendes Verzeichnis zählt wenigstens die hauptsächlichsten Verfügungen, und ausserdem noch die meisten zunächst liegenden auf:

An. VIII. Vent. 27. Loi.

— IX. Frim. 13. Arrêté des consuls.

— X. Therm. 16. Sen. cons. organique.

An XI. Vent. 25. Loi.
— XII. Niv. 2. Arrêté du gouvernement.
— 1803-1804. Code Nap. in verschiedenen Artikeln, z. B. 43, 49, 50, 53, 68, 176, rc. rc.
— 1806. Code de proc., z. B. Art. 10, 31, 67, 132, 138, 140, 360, 507, 512, 562, 1007, 1030, 1031, 1036, 1039 rc. rc.
— 1807. Code de com. art. 68, 176, 630.
— 1808. Mars 30. Décret imp.
— — Novemb. Code d'instr. z. B. Art. 57, 279, sq. 369.
— 1810. Code pén. art. 175.
— — Apr. 20, Décret imp.
— — Juil. 6. Décret imp.
— — Decbr. 14. Décret imp.
— 1812. Juil. 2. Décret imp.
— 1813 Juin 14. Décret imp. etc

A.) Administrative oder eigentlich-disciplinäre Repression.

1.) Attributionen einzelner Personen.

§. 4.

Die Attribution, auf die im Justizfache angestellten Behörden und Personen theils zu invigiliren, theils begangene Dienstfehler administrativ oder eigentlich-disciplinarisch zu reprimiren, wird ausgeübt: 1) theils von einzelnen Personen; — 2) theils von Richtercollegien als vorgesetzten Collegien; — 3) theils und gewissermasen auch von den sogenannten *chambres* [des avoués, des huissiers, etc.]

ad 1) Einzelne Personen, welchen theils eine Ueberwachung, und resp. theils eine eigentlich-disciplinarische oder administrative Repression von Dienstvergehen, zusteht.

Es gehört hierher unter anderen [eine vollständige Aufzählung ist, aus den im §. 3. angeführten Gründen, nicht wohl möglich, hier aber auch nicht nöthig] — die Ueberwachung und resp. Disciplinargewalt

a) des *Chef du gouvernement* über alle Beamte jeder Art. Décr. imp. v. 11. Juin. 1806. art. 15. sq.

b) des Justizministers über die Tribunale, Handelsgerichte und Friedensgerichte, und über die Mitglieder aller cours und tribunaux.

Loi v. 27. April, 25. Mai 1791, art. 5, n.r 4.
Sén. Con. organ. v. 16. Therm. X, art. 81.
Code de Com. art. 630.
Décret imp. v. 30. März 1808, art. 104.
Déc. imp. v. 20. April 1810, art. 51, 56, 57, 59, 60, 62,

c) der Gerichtspräsidenten über ihre Räthe oder Richter, und über die Greffiers.

Décret v. 20. April 1810. Art. 49, 62,
" " 6. Juli " " 58, 110,
" " 18. August " " 26.

d) der Beamten des *Ministère public*; und zwar

α) Ueberhaupt eines jeden Beamten des Ministère sowohl an höheren, als unteren Gerichten, über die gesammte Justizverwaltung seines Amtsbezirkes, und über das gesammte Justizpersonal desselben,

Loi v. 24. August. 1790. Tit. VIII. art. 1 u. 6.
Décr. v. 30. März 1808. art. 79. sq.
Décr. v. 20. April 1810. art. 45, 46,

so wie überhaupt über das gesammte ihm untergeordnete Personal des *ministère public*,

Sén. Cons. 16. Therm. X. art. 84.
Décr. d. 30. mars 1808. art. 103, 79.
» » 20. Apr. 1810. art. 45, 48, 60.

ε) Insbesondere

a) des *Procureur général* der *Cour de cassation* über die übrigen *procureurs généraux*,
Sén. Cons. d. 16. Therm. X., art. 84.

b) der übrigen *procureurs généraux*
über die *Cour* welcher sie zur Seite gestellt sind, und über die untergebenen Tribunale
Décr. v. 30. März 1808. **art. 79, 80, 81,**
über die Präsidenten und Räthe der *Cour;*
C. Procéd. art 138, 140, — Circulaire du Ministre v. 26. Sept. 1808. **art. fin. —**
Décr. v. 20. Apr. 1810. **art. 48, 49,**
über die *greffiers*,
Décr. v. 6. Jul. 1810. **art. 58, 110,**
» » 18. Aug. 1810. » **26,**
über die *membres des tribunaux*,
Décr. v. 20. Apr. 1810. **art. 48, 49,**
über die *officiers de police judiciaire* und *officiers ministériels*, einschließlich der Untersuchungsrichter,
Loi v. 24. Aug. 1790. **T. VIII. art. 6.**
Décret v. 30. März 1808. **art. 103.**
Code d'inst. art 57, 279 — 281.
Décret v. 20. Apr. 1810. **art. 45.**

c) des *procureur imperial*

1) über das Tribunal selbst,
Décret v. 30. März 1808. **art. 79, 81.**

2) über dessen Präsidenten, Mitglieder und Greffiers,
C. Proc. art. 138 — 141.
Décr. v. 20. Apr. 1810. **art. 49, 51, 59.**

3) über die *officiers d'état civil*,
Code Nap. art. 53

4) über die *notaires*,
Loi v. 25. Vent. XI. art. 53.

5) über die *officiers ministériels etc.*
Décr. v. 20. Apr. 1810. art. 45.

2.) Attributionen der Gerichtsstellen als vorgesetzter Collegien.

§. 5.

Eine administrative Repressionsbefugnis haben ferner die Justizcollegien, und zwar

a) die *Cour de Cassation*
über die *Cours impériales*, *d'assises* und *spéciales* und deren Mitglieder,
Sén. Cons. v. 16. Therm. X. art. 82.
Décr. v. 30. März 1808. art. 103.
" " 20. Apr. 1810. art. 56, 59.

b) die *Cours*
α) über die *tribunaux*,
Sén. Cons. d. 16. Therm. X. art. 83.
Décr. d. 20 Avr. 1810, art. 54 in fine
β) über alle *officiers de police judiciaire*, Untersuchungsrichter u. a.
Code d'inst. art. 281.
γ) über ihre *greffiers*,
Décr. d. 6 Juil. 1810, art. 58, 110.
δ) über die *huissiers*,
Décr. d. 14 Juil. 1813, art. 73.
ε) über alle diejenigen, deren Disciplinarvergehen zu rügen von den Tribunalen vernachläßigt worden, —

so wie auch die Aufsicht über solche Bestrafungen im Allgemeinen,

Décr. d. 20 Avr. 1810, art. 51, 54, 56,

c) die Tribunale

α) über die Friedens- und Polizeirichter,

Décr. v. 20. Apr. 1810. **art. 49, 50, 52,**

β) über die Greffiers,

Décr. v. 20. Apr. 1810. **art. 62.**

» » 18. Aug. » » **26.**

γ) über die Huissiers,

Décr. v. 14. Jun. 1813. **art. 73.**

d) jede *Cour* und jedes Tribunal

über seine eigenen Mitglieder,

Décr. v. 20. März 1810. **art. 50, 52, 55,**

über seine *officiers ministériels*, so wie überhaupt über jede Person, welche sich während der Gerichtssitzung eines Disciplinarfehlers schuldig macht.

Décret v. 30. März 1808. **art. 103.**

» » 10. Decb. 1814. » **39.**

Code pén. art. 377.

Décret v. 2. Juli 1812. **art. 11.**

Gewissermasen gehört hierher auch die Autorisation der Gerichte, das ihnen zur Seite stehende **ministère public** im Falle sich ergebender Excesse ꝛc. dem Justizminister zu denunciren,

Décr. v. 20. Apr. 1810. **art. 61.**

e) Es können ferner hierher gerechnet werden die bekannten *assemblées mercuriales*

Décr. v. 20. Apr. 1810. **art. 8, 9,** —

und im weiteren Sinne auch die solennen **discours de rentrée.**

Décr. v. 30. März 1808. **art. 101.**

» » 6. Jul. 1810. » **34.**

Anmerkung.

Es ist bekannt, daß die gens du roi, avocats und procureurs du roi, (späterhin avocats généraux, mit den ihnen nachgeordneten procureurs généraux — noch später procureurs généraux, mit den ihnen untergeordneten avocats généraux), ursprünglich blos eigentliche actores oder patroni fisci, actores dominici, und als solche den Gerichten subordinirt, doch von der Regierung auch zugleich als Beobachter der Gerichte (mitunter wohl auch als Spione ꝛc. ꝛc.) benutzt wurden, welche Nebenbestimmung übrigens, sich nach und nach immer mehr legal ausbildend, bald der vorzügliche und Hauptberuf dieser Classe von Beamten wurde, so daß sie die förmliche Attribution erhielten: de tenir la main à l'exécution des lois et des ordonnances, — sogar über Nullitäten der Procedur der Gerichte zu erkennen, — ja, über Competenzstreite zwischen mehren Gerichten, oder zwischen Gerichts- und Administrativbehörden, zu entscheiden (D'Aguesseau Oeuvres, T. 10. p. 333 der älteren Auflage; — Schenk, Traité sur le ministère public, T. 1. p. 34) und eine förmliche censure publique und Aufsicht über die Gerichte zu üben u. s. w.

Diese Aufsicht und Censur, so wie überhaupt die öffentliche Fürsorge für das Interesse des Gesetzes und die öffentliche Ordnung, wurde insbesondere zu gewissen Perioden vorzüglich thätig, welche man *mercuriales* nannte. Es wurde nämlich:

α) Anfänglich jede vierzehn Tage, — späterhin am ersten Mittwoch eines jeden Monats, dann jedesmal nach Ablauf der Ferien (Ostern und Martini) ꝛc. in jedem Parlament, und eben so auch in jedem siège présidial, eine Generalversammlung gehalten, in welcher die Gerichtsglieder eine Art von Sitten- und Gewissensgericht über sich selber hegten, und die Irregularitäten, welche ein oder anderes Mitglied sich zu Schulden kommen lassen, gerügt und nach Befund gestraft, oder gar höheren Orts denuncirt wurden. Hier hatten nun, namentlich vermög der Edicte von Carl VIII, Louis XII und Henri III. (Ordonnances von 1539, 1560, 1579, 1629 u. a. m. — Henrion-de-Pansey de l'autorité jud. 1810. p. 134.) die gens du roi, eben so wie die Präsidenten, die Attribution, die königlichen Räthe zur Sorgfalt in der Rechtspflege zu ermahnen, denjenigen, bei welchen sie Vernachlässigung dieser Pflicht bemerkten

Remonstrationen zu machen, auf Zuerkennung von Ordnungsstrafen durch das vorgesetzte Colleg (die Compagnie) gegen sie anzutragen und, wenn die Compagnie sie durchschlüpfen lassen wollte, dieses dem Großsiegelbewahrer anzuzeigen (Merlin rép. m. ministère public, §. 2. n. 11. — Ferrierre Diction. de droit, T. 1, p. 287; — T. 2. p. 303.)

Neben den vorstehend erwähnten Vorträgen und Reden der gens du roi (in der Regel des procureur général in eigener Person) in den Mercurial-Versammlungen, — welche Reden auch wohl selbst discours mercurial, oder auch schlechtweg mercuriales genannt, — übrigens natürlicherweise, in geschlossener Gerichtsstube gehalten wurden, (Merlin répert. l. c.) pflegten aber von den gens du roi auch

β) in jeder ersten öffentlichen Audienz solenne Eröffnungsreden gehalten zu werden, wozu der Sprecher (gewöhnlich nicht der procureur général selbst, sondern ein von ihm committirter avocat général) irgend einen, die öffentliche Ordnung, das Ansehen der Gerichte ꝛc. ꝛc. berührenden Gegenstand zum Stoffe allgemeiner, rein objectiver Betrachtungen wählte. Diese Reden, zur Erhöhung und Befestigung des Ansehens der Gerichtsautorität und des Vertrauens der justiciables auf die Magistratur bestimmt, ihrer Bestimmung nach also officielle Prunkreden, und mithin von den vorhin erwähnten mercuriales à huis clos wesentlich verschieden, wurden denn auch nicht, oder höchstens nur sehr uneigentlich, zuweilen gleichfalls mercuriales genannt, sondern vielmehr: Discours pour l'ouverture des audiences du parlement etc.

Proben von Reden dieser Gattung findet man in dem allegirten D'Aguesseau, vol. 1, woselbst uns, von p. 1 bis 46, drei Discours pour l'ouverture des audiences du parlement, gehalten Anno 1693, 1695, 1699, aufbewahrt sind.

Nach und nach wurde indessen

α) was die eigentlichen Mercurialien angeht, die censorische Strenge derselben immer laxer; die Compagnies hörten auf, ihre Mitglieder effectiv zu censuriren und ihre Fehltritte durch Rügen zu reprimiren, und es blieb von dem ehemaligen Censorate nichts übrig, als diejenige Censur, welche die procureurs généraux mündlich in der Mercurial-Versammlung übten, (D'Aguesseau T. 1. p. 221. — Merlin rép. m. ministère public §. 2. n. 11. — Carré, Lois et organis. des jurisd. 1826.

p. 197.), welches zum Theil in ausführlichen Reden geschah, in welchen wenigstens noch diese Beamten den Gerichtsmitgliedern, mitunter derb genug, den Text lasen und sie zur Besserung, zur Abstellung von Mißbräuchen, Unordnungen, Ungebührlichkeiten u. dgl. in camera caritatis exhortirten. Proben solcher Mercurialreden finden wir ebenfalls bei D'Aguesseau T. 1, p. 47 — 236, unter welchen namentlich die N.r IV. De la dignité du magistrat, eine ziemlich scharfe Lauge ergießt.

β) Die öffentlichen Prunkreden *in prima audientia post ferias* hatten nach wie vor ihren Fortgang.

In diesem Zustande befand sich die Sache beim Ausbruche der Revolution.

Mit der, durch das Gesetz vom 24ten August 1790 erfolgten Aufhebung der bisherigen Gerichtsverfassung, giengen

α) die *mercuriales* als solche gänzlich ein, und

β) auch die *discours de rentrée* scheinen nicht mehr regulär gehalten worden zu sein.

Endlich, nach erfolgter Proclamation des Kaiserthums, und nachdem der art. fin. 1042 des code de procédure von 1806 verfügt hatte, es solle für die Polizei und Disciplin der Gerichte ein Reglement gegeben werden, erschienen über den hier befraglichen Gegenstand die, noch jetzt geltenden Gesetze und Regulative. Es sind deren in Allem drei, nämlich:

1) Das Décret impér. contenant réglement pour la police et la discipline des cours et tribunaux, vom 30ten März 1808, (Bul. des Lois, Série IV. Tom. 8. N.° 188.) — art. 101.

2) Das Gesetz sur l'organisation de l'ordre judiciaire et l'administration de la justice vom 20ten April 1810 (Bul. des Lois, Série IV. Tom. 12. N.° 282.) — art. 8 — 9.

3) Das Décret impér. contenant réglement sur le service des cours impériales etc. vom 6ten Juli 1810 (Bul. des Lois, Série IV. Tom. 13. N.° 300.) — art. 33 — 34.

Es wurde nämlich:

ad β) Durch das Decret vom 30ten März 1808, im Art. 101, verordnet, es solle, in einer alljährlich, nach den Ferien von den Appelgerichten öffentlich zu haltenden, feierlichen Plenarversammlung, der Generalprocurator einen »discours sur l'observation des lois et le maintien de la discipline« halten.

ad α) Von eigentlichen *mercuriales* ist im obenerwähnten Decrete keine Rede; wohl aber wurde, nach Ablauf von kaum 2 Jahren,

etwas den ehemaligen mercuriales Entsprechendes wieder vorgeschrieben, durch das organische Gesetz vom 20ten April 1810, Art. 8, 9. Es sollen nämlich am ersten Mittwoche post ferias die cours impériales eine Plenarversammlung *en la chambre du conseil* hegen, und in dieser soll der procureur impérial, oder in seinem Namen ein General-Advocat, einen Vortrag halten über die Art und Weise wie, während des abgelaufenen Dienstjahres, die Justiz im Bereiche dieses Gerichtes verwaltet worden; er soll in dieser Rede die Mißbräuche, welche sich etwa eingeschlichen, bemerklich machen, und die erfoderlichen Anträge stellen, über welche das Gericht zu deliberiren gehalten sein soll. — Diese seine Rede, so wie die vom Gerichte darauf genommenen Beschlüsse, soll der Generalprocurator demnächst an den Großrichter Justizminister einsenden. — Auch soll, in eben dieser oder einer nachfolgenden Sitzung, dem genannten Minister ein Verzeichnis derjenigen Richter und Advocaten des Gerichtsprengels eingesendet werden, welche sich während des Dienstjahrs besonders ausgezeichnet hatten.

Ad β) Bald nach dem Erscheinen dieses Gesetzes wurde die, im Reglement von 1808 enthaltene Vorschrift öffentlicher Eröffnungs-Reden, nochmals erneuert durch das kaiserl. Decret sur l'organisation et le service des cours impériales etc. vom 6ten Juli 1810, art. 33, 34; — allein statt des in jenem Reglement dem Sprecher vorgeschriebenen Thema's: »sur l'observation des Lois et le maintien de la discipline,« wird er in diesem neueren Decrete blos beauftragt, einen Discours über einen passenden Gegenstand zu halten, den Advocaten und Anwälten ein Gemälde ihrer Berufspflichten zu entwerfen und, wenn im Laufe des Jahres etwa würdige Glieder des Barreau abgegangen seien, derselben in Ehren zu erwähnen und sein Bedauern über den Verlust derselben auszudrücken.

Diesem Allem nach ist also das Ministère public, nach französischer Verfassung, dermal dazu berufen

α) in geheimer Sitzung (*mercuriale*) einen Vortrag zu halten über die Art und Weise, wie die Justiz während des eben abgelaufenen Geschäftjahres im Gerichtssprengel verwaltet worden, etwa eingeschlichene Mißbräuche zu rügen, zum Zweck der Reprimirung derselben Anträge zu stellen, dies Alles,

so wie die vom Gerichte darauf gefaßten Beschlüsse, dem Justizminister vorzulegen, und eben diesem auch die durch besondere Würdigkeit ausgezeichneten Richter und Advocaten zur Kenntnis zu bringen.

β) In der Eröffnungs-Audienz eine feierliche Rede: »sur un sujet convenable« zu halten, dabei den Advocaten und Anwälten ein Gemälde ihrer Pflichten zu entwerfen, abgegangener Advocaten in Ehren zu gedenken u. dgl.

3.) Attributionen der chambres des avoués, des huissiers etc.

§. 6.

Es haben ferner eine gewisse Art von Repressionsbefugnis auch die *Chambres* des *avoués*, des *notaires*, des *huissiers*, des commissaires priseurs, gegen die Mitglieder der Classe,

Arrêté des consuls de la république du 13. Fr. IX.
Arrêté du 29. germ. IX.
Arrêté du gouvernement du 2. Niv. XII,
Décret impérial du 14. Decbr. 1810.
Décret du 14 Juin 1813.

4.) Administrativer Charakter all dieser verschiedenen Arten von Repressionen.

§. 7.

Daß alle hier genannte Arten von Einschreitung in der That blos administrativer oder eigentlich-disciplinärer Natur sind, daß dabei die einschreitenden und verfügenden Stellen nicht in ihrer Eigenschaft als Gericht handeln, und die Verfügungen welche auf solchem Wege getroffen werden keine Rechtssprüche sind, ist nicht zu bezweifeln.

Was zuerst die unter 1. und 3. genannten Verfügungen angeht, so versteht sich dieses hier schon darum von selbst, weil die hier verfügenden Personen schon überall keine Jurisdiction haben.

§. 8.

Aber auch die unter 2. genannten, von wirklichen Gerichten ausgehenden, Verfügungen sind doch ebenfalls keine Acte der Jurisdiction, keine Erkenntnisse, sondern die Gerichte handeln dabei nur in ihrer allgemeinen Eigenschaft als vorgesetztes Collegium, mit andern Worten, als Administrativstelle.

Dieses geht fürs Erste schon daraus hervor, daß diese Verfügungen in den Verordnungen ꝛc. ꝛc. nicht *jugemens* oder *arrêts*, sondern *arrêtés*, *décisions*, *décisions par forme de discipline*, *mesures*, ou *actes de discipline*, de *pure discipline*, genannt werden z. B.

Décret v. 30. März 1808. art. 103.

Décret v. 20. Apr. 1810. art. 50, 51, 55, 56.

Zwar kommt im Art. 281. des C. d'instr. der Ausdruck *Arrêt* vor, jedoch blos *improprie* und, wie der Generalstaatsprocurator Merlin in einem öffentlichen officiellen Vortrage sagte, der Ausdruck *Arrêt* ist hier von den Gesetzredactoren aus Unkunde eingeflossen; Rép. XV. p. 205.

Eben so wird man auch den, (von Merlin übersehenen) Ausdruck *jugement* im Art. 102. des Decrets vom 30ten März 1808, ebenfalls in sensu *improprio* nehmen müssen. Es gehört dieses nun einmal zu den Anomalien, deren überhaupt die ganze Materie eine ziemliche Quantität aufzuweisen hat, welche deutlich genug erkennen lassen, daß nicht selten der Verfasser der einen Verordnung den Inhalt der andern gar nicht kannte, das bestehende System nicht verstand und (um mich der Worte des Generalstaatsprocurators am angeführten Orte zu bedienen:) selbst der Staatsrath bei Redigi-

rung des C. d'instr. »n'avait pas encore embrassé dans ses conceptions tout l'ensemble du système judiciaire« etc.

§. 9.

Die blos administrative Eigenschaft der Disciplinar-Verfügungen der hier befraglichen Art geht aber zweitens auch daraus hervor, daß die allgemeine Regel: daß alle contradictorische Rechtssprüche auf öffentliche Verhandlung in der Audienz ertheilt werden müssen,

Loi du 9. Octobre 1789.
Loi du 16 — 24. Août. 1790. T. II. art. 14, 15.
Loi du 1. Décbr. — 27. Novbr. 1790. art. 11, 13.
Constitution du 3 — 14. Sep. 1791. art. 9.
Constitution du 5. Fruct. III. art. 208, 252.
Loi du 2. Brum. IV. art. 19.
C. Nap. 245, 256, 258 etc.
Code de Pr. art. 8, 87, 116, 394, etc.
C. d'instr. art. 153, 171, 174, 190, 519, etc.
Décr. v. 20. Apr. 1810. art. 7. etc. (Vergl. Anm. zu §. 15.

bei ihnen nicht zutrifft

C. d'instr. art. 281.
Décret vom 30. März 1808. art. 103. Abs. 2.
Décret v. 20. Apr. 1810. art. 52.
Merlin rép. XV. 205. Col. 2.

§. 10.

Endlich geht die rein administrative Natur derartiger Disciplinarverfügungen auch, und zwar hauptsächlich, daraus hervor, daß gegen dieselben nirgend ein Rechtszug durch ein Rechtsmittel an ein höheres Gericht als solches, sondern überall nur theils Recurs [réclamations] des sich beschwert Erachtenden an den Justizminister, theils Officialbestättigung der

Strafverfügung durch den Justizminister, an welchen alle Strafverfügungen, [und zwar die von den Obergerichten ausgehenden unmittelbar, die von Untergerichten ausgehenden aber mittelbar, nach vorheriger Officialbestättigung des Obergerichts,] eingesendet werden müssen, worauf er, der Minister, über dieselben erst in letzter Instanz statuirt, sie approbirt, oder misbilligt; was alles ganz offenbar administratives Verfahren ist.

Arrêté des Consuls v. 2. Therm. X.

Décret imp. v. 30. März 1808, art. 103, [verbis: »*statué* sur les *réclamations*«]

Décret imp. vom 20. Apr. 1810, art. 51, 56, (verbo »*approuvé.*«)

§. 10 bis.

Keine Ausnahme von dem Grundsatze, daß hier kein Rechtszug, sondern nur Recurs an den Minister statt findet, enthalten die Worte des allegirten Art 103:

sauf le cas ou la suspension serait l'effet d'une condamnation prononcée en jugement.

Dieser passus spricht durchaus von keiner Appellation gegen administrative Strafverfügungen, sondern theils von dem Falle, wenn gegen einen Angestellten, z. B. wegen eines Zuchtpolizei-Vergehens, ein correctionelles Urtheil ausgesprochen worden ist, und die Administrativbehörde ihn nun, in Gefolge des Artikels 59 des Decrets vom 20ten April 1810, suspendiren wollte, so daß solche Suspension die »**suite de la condamnation prononcée en jugement**« wäre. — Von diesem Falle spricht diese Stelle, welche denn auch Merlin, rép. XV. p 204, folgendermasen paraphrasirt: **la voie de l'appel et celle du recours en cassation étant ouverte à l'officier ministériel *contre le jugement qui l'a condamné,* l'est aussi, *par la régle des accessoires,* contre la suspension qui est la suite de ce jugement.** Hier ist also

von keinem gegen die Administrativ-Verfügung gerichteten Rechtsmittel die Rede, sondern nur von einem gegen das Zuchtpolizei-Urtheil, auf welches, wenn es rechtskräftig würde, eine Suspension gegründet werden mögte. — Aehnliches würde ohne allen Zweifel auch in Fällen der Art wie Code pén. art. 175. Absatz 2. statt finden.

§. 11.

Die ganze von §. 7. bis hierher dargestellte Ansicht ist die in der französischen Jurisprudenz unwidersprochen angenommene und vom Cassationshofe in contradictorio sancirte,

Merlin rép. XV. p. 204. (1813. Feb. 2. Micquel.)
Sirey 16. 1. 29. (v. 1813. Feb. 12. Micquel.)
— 23. 1. 405. (v. 1823. Juli 17. Pothier.)

und zwar namentlich ohne Unterschied zwischen den verschiedenen oben §. 4 und 5. sub A, 1. und A, 2. aufgezählten Arten von Verfügungen; wie denn namentlich in den considérants des eben erwähnten Arrèt von 1813 ausdrücklich ausgesprochen wird, daß z. B. die Zurechtweisungen des General-Staatsprocurators an Untersuchungsrichter, (vorstehend §. 4. sub d, b.), so wie auch die Einschreitungen der Cour gegen denselben (§. 5. b. β.) die Injunctionen der Gerichtspräsidenten an die Gerichtsglieder (§. 4. sub c.), wie die vom Gerichte selbst gegen dieselben verfügte censure simple und avec réprimande, und selbst die also ausgesprochene temporäre Suspension (§. 5. sub d.) — und eben so auch das von einer Cour gegen ein Tribunal ausgesprochene avertissement, — alles zusammen und in gleichem Grade, in das Fach der Administrativ-Verfügungen gehöre:

„... qu'en effet, en comparant les art. du code d'instruction criminelle et de la loi du 20 avril 1810, sur les devoirs des officiers de police judiciaire, des juges d'instruction, des autres juges, de leurs suppléans, des juges de paix et des juges de police,

on reconnaît, 1.° que l'avertissement adressé par les procureurs-généraux aux officiers de police judiciaire et aux juges d'instruction, conformément à l'art. 280 du code d'instruction criminelle; 2.° l'injonction d'être plus exacts à l'avenir, et la condamnation aux frais, ordonnées par l'article suivant; 3.° l'avertissement adressé, soit d'office, soit sur la réquisition du ministère public, par les présidens des cours et des tribunaux de première instance, dans les cas prévus par l'art. 49 de la loi du 20 avril 1810; 4.° la censure simple, la censure avec réprimande et la suspension provisoire prononcée dans les cas prévus par l'art. 50 de la même loi; 5.° et enfin l'avertissement adressé à un tribunal entier par une cour d'appel, dans les cas prévus par l'art. 54 de la même loi, *que tous ces actes sont de même nature et ont le même caractère;* que si quelques-uns de ces actes paraissent participer des jugemens et arrêts, en ce qu'ils sont précédés de la citation du juge inculpé et des réquisitions du ministère public, ils en diffèrent tous essentiellement, en ce que *ce sont des actes de pure discipline*, en ce qu'ils ont lieu dans la chambre du conseil et jamais dans une audience publique; en ce que, dans les cas les plus graves, c'est-à-dire les cas de censure avec réprimande et de suspension provisoire, ils ne peuvent être exécutés que lorsqu'ils ont été approuvés par le grand-juge; que cette approbation est exigée par l'art 56 de la loi du 20 avril 1810; que les art. 51 et 56 qualifient de décisions, et non de jugemens ou d'arrêts, les actes dont il s'agit, qu'ils sont qualifiés actes de discipline par les art. 50 et 64; que la loi d'avril 1810, qui est la dernière, explique la loi

qui précède et fixe l'état de cette législation particulière; qu'il est évident que ni les décisions de discipline qui doivent être approuvées par le grand-juge, ni cette approbation, ne peuvent être soumises au recours en cassation, non plus que les autres décisions moins graves, mais de même nature, que dans les cas où le grand-juge, usant d'indulgence, refuserait d'approuver une censure avec réprimande ou une suspension provisoire, et estimerait qu'il suffit d'une injonction ou d'une censure simple, il serait absurde de prétendre que la cour pût prendre connaissance de l'inculpation, annuler l'injonction ou la censure, et substituer à une décision modérée et nécessaire, un arrêt de sévérite ou d'impunité; — *par ces motifs,* la cour déclare qu'elle n'est pas saisie de la demande de Jean-Pierre M., et qu'elle est incompétente. (Sirey, 16, 1, 30.)

B.) Repression durch Rechts-Erkenntnis.

§. 12.

Neben der bisher erwähnten blos administrativen Repression von Amtsfehlern, besteht aber natürlicherweise, auch eine wahrhaft richterliche.

Diese erfolgt aber im französischen Systeme, je nach Verschiedenheit der Fälle, in zwei wesentlich verschiedenen Verfahrensarten; nämlich theils

im ordentlichen gerichtlichen Strafprocesse, theils

vor dem Civilgerichte.

1.) Repression im ordentlichen Strafprocesse.

§. 13.

Repression im ordentlichen Strafprocesse ist es, wenn ein Beamter, eines correctionellen oder criminellen Dienstvergehens oder Dienstverbrechens beschuldigt, nach den Formen des gemeinen Strafprozesses behandelt wird, wo dann, ist das Vergehen mit einer correctionellen Strafe verpönt,

z. B. C. **Pén. art. 175. sq. 184. sq. etc.**

Ladung des Beamten vor das (höhere) Zuchtpolizeigericht, —

C. d'Instr. art. 483,

ist aber die Strafe criminell,

z. B. **C. Pén. 177., 188. etc.**

Stellung vor das gewöhnliche Criminalgericht,

Loi v. 27. Vent. VIII. art. 80, 84, etc.

C. d'instr. art. 231, 492, 500, 502, etc.

oder in besonderen Fällen vor die **haute cour impériale,**

Sén. cons. du 28. Flor. XII. art. 1.

erfolgt. Von all diesem ist hier nicht die Rede.

2.) Repression durch richterliches Erkenntnis der Civilgerichte: Uneigentlich-disciplinarisches Verfahren.

§. 14.

Ausser dieser förmlichen Strafprocedur, statuirt aber die französische Gesetzgebung auch noch eine andere, eigene, wahrhaft richterliche oder gerichtliche Procedur gegen Beamte, in welcher die Gerichte zwar in ihrer Eigenschaft als Gerichte handeln, und wahre Rechts-Erkentnisse ertheilen, aber nicht in den Formen des Strafprocesses, sondern als Civilgerichte.

Ein solches Verfahren ist namentlich das gegen Notare durch den Art. 53. des Notariatsgesetzes vorgezeichnete:

Toutes suspensions, déstitutions, condamnations d'amende et dommages-intérêts seront prononcés contre les notaires par le tribunal civil de leur résidence, à la poursuite des parties intéressées, ou d'office, à la poursuite et diligence du commissaire du gouvernement.

Ces jugemens seront sujets à l'appel et exécutoires par provision, excepté quant aux condamnations pécuniaires.

§. 15.

Daß diese Procedur, obgleich nicht nach den Formen des ordentlichen Strafprocesses gemodelt, doch eine wahrhaft richterliche ist, kann nicht verkannt werden.

So entschieden es ist, daß die §. 4—11 erwähnten Einschreitungen sämmtlich als blos administrativ, (eigentlich-disciplinar) zu betrachten sind, — so unbezweifelbar ist die wahrhaft gerichtliche Natur der hier befraglichen Procedur und des daraufhin erfolgenden Rechtserkenntnisses.

Es ergiebt sich dieses schon daraus, daß der Art. 53 cit. das Erkenntnis ausdrücklich ein *jugement* nennt, so wie auch daraus, daß gegen dasselbe ausdrücklich das Rechtsmittel der Appellation, also ein Rechtszug an das höhere Gericht, gestattet wird; und in der That ist auch daran niemals gezweifelt worden, daß nicht allein Appellation, sondern, als nothwendige Consequenz aus der Appellabilität,

Décret de l'assemblée nat. v. 24. Mai 1790.
Loi v. 1. Dec. — 27. Nov. 1790. art. 2.

auch Recurs zur Cassation statt findet; wie denn in der That der Pariser Cassationshof, — ebenderselbe welcher die Unzulässigkeit der Cassation in Fällen der vorhin erwähnten eigentlich-disciplinaren Gattung ausgesprochen, — doch in Fällen der hier befraglichen Art unzähligemal sich zur Cognition competent erkannt und, auf Recurse sowohl condem-

nirter Notarien, als auch verfolgender Staatsprocuratoren, jederzeit, so wohl vor als nach dem im §. 11. erwähnten Arrêt v. 1813, — sowohl für, als gegen die Recurrenten, Justiz administrirt hat.

Arrêt de la C. d. C. 1807. Mai 13. (Merl. rép. VIII. p. 638; Sir. 7. 2. 109.)

Arrêt de la C. d. C. 1810. Dec 13. (Merl. XV. 509.)
" " " " 1811. Oct. 31. Sirey 12. 1. 41.
" " " " 1811. Nov. 20. Sirey. 12. 1. 128.
" " " " 1826. Juli 3, Sirey 26. 1. 441.
" " " " 1828. Juni 24. Sirey 28. 1. 370.

und unzählige andere. Conf. Merlin rép. mot. Notaire p. 638, und T. XV. p. 513. 514. 515. §. 6 n. 4.

Es ergiebt sich endlich die wahrhaft gerichtliche Eigenschaft des Verfahrens qu. auch noch daraus, daß die oben (§. 9.) allegirte Regel der Oeffentlichkeit des Verfahrens bei dem hier befraglichen nirgendwo aufgehoben ist, — wie denn diese Oeffentlichkeit auch jederzeit von den französischen Gerichten beobachtet worden ist, sowohl in erster

Merlin rép. XV. p. 514. (ibi Arrêt Tarrichi.)
ibid Col. 2. (Arrêt Chenin.)

als in zweiter

Merl. l. c. 507. Col. 1.

und in der Cassationsinstanz.

Merlin XV. p. 507. Col. 2.
" " p. 414. Col. 1.
Sirey 12. 1. 128.
Merlin XV. 514.
Sirey 26. 1. 441.

so wie auch daraus, daß auf eine gegen einen Notar vom Gerichte erkannte Suspension oder Destitution nirgend eine Approbation oder Bestätigung des Justizministers (§. 10) anwendbar ist.

Anmerkung.

Auch die Frage: ob das, gegen einen Notar, in Anwendung des Artikels 53 des Notariatgesetzes, zu pflegende Verfahren, überhaupt, insbesondere auch am Cassationshofe, in öffentlicher, oder in geschlossener Sitzung vorzunehmen ist? — gehört zu denjenigen, über welche ich in der französischen Literatur kaum eine Spur gefunden, und welche ich daher ohne alle Vorarbeit bearbeiten mußte.

I.) Fürs Erste ist es gewiß, daß die Publicität einer jeden gerichtlichen Verhandlung und der Urtheils-Aussprüche eine allgemeine Regel bildet.

1789. Oct. 9 Loi.
1790. Août 16/24 Loi, Tit. 2. art. 14, 15.
1790. Nov. 27. (Déc. 1.) Loi, art. 11, 13.
1791. Sept. 3/14. Const. art. 9.
III. Fruct. 5. Const. art. 208, 252.
IV. Brum. 2. Loi, art. 19.
1803/4 Code Napol. art. 245, 256, 258.
1806. C. de Pr. art. 8, 87, 116, 394.
1808. C. d'instr. art. 153, 171, 174, 190, 519.
1810. Avr. 20. Décret. art. 7, §. 2.

II.) Von dieser allgemeinen Regel der Publicität gibt es nur einzelne Ausnahmen, wie z. B. in Ansehung des Ehescheidungs-Verfahrens, C. Nap. art. 241, 253. — oder auch C. de Procéd. art. 87.

III.) Eine Ausnahme in Ansehung des sogenannten Disciplinar-Verfahrens gegen Notarien ist aber in keinem Gesetze oder Decrete gemacht.

Es könnte zwar scheinen, als liege eine solche Ausnahme in dem

Décret vom 30ten März 1808, art. 103,

wo es, im zweiten Absatze, welcher in der That noch von fautes de discipline d'officiers ministériels (art. 102) zu sprechen scheint, heißt:

les mesures de discipline seront arrêtées en assemblée générale *en la chambre du conseil*;

wornach es scheinen könnte, als sei dadurch auch das sogenannte Disciplinar-Verfahren gegen Notare in die geheime Berathschlagungs-Kammer verwiesen.

IV.) Allein nicht zu gedenken, daß für's Erste Notarien schon überhaupt nicht eigentlich in die Classe von officiers ministériels gezählt, wenigstens in den Gesetzen und Verordnungen nicht officiers ministériels genannt, und von mehreren Schriftstellern wirklich nicht als officiers ministériels betrachtet werden,

Loi vom 25ten Vent. XI. art. 1.
Berriat s. Prix. Proc. civ. p. 19. not. 10.

verbis:

Officiers ministériels. — Le Code emploie cette dénomination . . . . S'étend elle aussi aux notaires . . . .? Cela est fort douteux etc.

(Daß das Gesetz selbst sie nicht als solche betrachtet, scheint sogar deutlich genug hervorzugehen aus der Loi v. 27ten, vent. VIII, tit. 7, wo als officiers ministériels, überall nur avoués und huissiers genannt werden. Auch Carré, organ, judic. T. I., zählt die notaires nicht unter den officiers ministériels auf.)

Nicht zu gedenken ferner, daß für's Zweite, auch das gegen einen Notar in Gefolge des Art. 53 des Notariatgesetzes eingeleitete Verfahren in keinem Gesetze oder Decrete ausdrücklich mit dem Namen einer procédure disciplinaire belegt wird; —

so ist, für's Dritte, hauptsächlich daraus, daß der befragliche Art. 103 des Decrets vom 30ten März 1808 von inappellabeln Disciplinar-Verfahren spricht, vollkommen und unwidersprechlich klar, daß dieser Art. nicht von dem (ausdrücklich appellabeln) Verfahren gegen Notarien sprechen wollte.

Oder man müßte etwa annehmen, der Art. 103. cit. derogire auch der durch das Notariatgesetz statuirten Appellabilität; allein eine solche, allem vorstehend unter Erstens und Zweitens Gesagten, widerstreitende Behauptung aufzustellen, ist noch Niemanden eingefallen; im Gegentheil ist, bis auf den heutigen Tag, die Appellabilität derartiger sogenannt-disciplinärer Erkenntnisse jederzeit, theoretisch, und durch unzählige Erkenntnisse praktisch, anerkannt gewesen und geblieben, (wie schon vorstehend erwähnt.)

Es ist demnach gewiß, daß für sogenannte Disciplinar-Verfahren der jetzt befraglichen Art keine Ausnahme von der allgemeinen Regel der Oeffentlichkeit der Verhandlung besteht.

V.) Ueberall aber, wo eine specielle Ausnahme nicht von den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben ist, muß es bei der Regel bleiben.

Wie gewissenhaft dieser Grundsatz jederzeit von den Gerichten befolgt worden ist, mögen nachstehende Beispiele unter mehren andern darthun.

VI.) Ganz besonders bezeichnend geht, fürs Erste, die unverbrüchliche Festhaltung der Regel:

daß von der Oeffentlichkeit nur dann, und nur grade in so weit eine Ausnahme zu machen sei, als eine solche durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich statuirt ist,

aus folgenden Beispielen hervor.

Der conseiller de la cour de Nîmes, Jos. Paulin Madier, wurde einer Verletzung seiner Dienstpflichten geziehen, und auf Befehl des Justizministers, (garde des sceaux) vorgeladen, sich vor dem Cassationshof, sections réunies sous la présidence du grand juge ministre de la justice (garde des sceaux,) zu verantworten,

Sén. Cons. org. 16. Therm. X. art. 82.
Décr. imp. 20. April 1810, art. 56, 57, 59.

Obgleich nun, nach dem

Decret vom 20ten März 1810, art. 50 und 52

die Disciplinar-Verfahren, welche von Seiten der Gerichtscollegien über ihre eigenen Mitglieder ergehen, *en la chambre du conseil* vorgenommen werden sollen, so wurde doch, da dieselbe Vorschrift nicht auch für diejenigen Fälle besteht, wo ein conseiller unmittelbar vor die Cour de cass. geladen wird, — vom Garde des sceaux verordnet, der Herr conseiller Madier solle vor die öffentlichen Gerichtschranken geladen werden, in wessen Gemäßheit denn auch der conseiller ohne Anstand in der öffentlichen Audienz erschien und die ganze Procedur, ohne irgend einen deßfallsigen Anstand, öffentlich gepflogen und erledigt wurde, (1820. Juli 12. — Oktober 30. Sirey 21, 1, 55 — 80.) obgleich es doch blos eigentlich-disciplinäre Procedur war!)

(Sowohl für das hier angeführte Beispiel, als auch für alle folgenden, gilt die Bemerkung, daß die französische Rechtssprache unter dem Ausdrucke *audience* bekanntlich immer *audience publique* versteht, sofern sie nicht eigens als audience *à huis clos*

bezeichnet ist. Conf. Sirey 18, 1, 211 & 20, 1, 237. C. Pr. 107, 111, 112, 116, 121 rc.)

VII.) Auf gleiche Weise übereinstimmend mit den bis hierher entwickelten Grundsätzen von strengster Festhaltung an die Regel von der Oeffentlichkeit in allen nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen, ist es auch, daß selbst diejenigen Disciplinarsachen, welche in erster Instanz (sit venia verbo) wirklich en la chambre du conseil behandelt werden sollten und wirklich so behandelt worden sind, doch in höheren Instanzen, wenn sie ja dahin gelangen, öffentlich behandelt werden.

Der Untersuchungsrichter Micquel war, in dieser seiner Eigenschaft, vom Generalstaatsprokurator an der Cour von Toulouse, vor diese Cour geladen,

Merlin rép. XV. p. 203. col. 2.

schuldig befunden und mit Censure bestraft worden. Er interponirt ein Cassationsgesuch, und die Sache wird am Cassationshofe «*à l'audience* de la section criminelle»

Merlin l. c. col. ead.

verhandelt und entschieden; (freilich dahin, daß in einer solchen Disciplinarsache ein Recurs an den Cassationshof gar nicht zulässig sei.) Vergl. auch:

Merlin rép. II. p. 165, col. 1, (minist. publ. contre *l'avoué* F.)

verbis:

«ais-je dit *à l'audience*;»

und

rép. III. p. 710, col. 2. med. (contre le juge *Soubiran*;)

verbis:

«la cause est portée *à l'audience* de la Cour de Pau.»

VIII.) Vollends im sogenannt-disciplinaren Verfahren gegen Notare, fehlt es gar nicht an Belegen zur Begründung der Wahrheit, daß diese jederzeit öffentlich gepflogen worden sind.

Nachstehend nur einige Beispiele:

IX.) Das Destitutions-Verfahren gegen den Notar Tarrichi wurde, wie sich aus

Merlin rép. XV. p. 514, col. 1 unten

mit Gewißheit errathen läßt, à l'audience des Tribunals von Coni gepflogen:

«Le 10. Décembre suivant (1810,) le procureur «du gouvernemeut au tribunal civil d'Alba fait assigner le sieur Tarrichi *à l'audience* de ce tribunal pour se voir déstituer etc.»

Eben dies finden wir beim Verfahren gegen den Notär Chenin, bei

Merlin, l. c. XV. p. 514, col. 2. unten,

verbis:

«Le procureur du gouvernement fait assigner le sieur «Chenin *à l'audience* du tribunal civil et conclut à «ce qu'il soit suspendu de ses fonctions pendant 6. «mois, avec impression et affiche du jugement à «intervenir, au nombre de 200 exempl. — «Le 21. du «même mois (1810 Juil.,) jugement qui suspend le «sieur Chenin etc.»

X.) Eben so wird es auch in zweiter Instanz gehalten, wie aus Folgendem zu ersehen: Der Notar Gaudi, vom Tribunal in Turin destituirt, appellirte an die dortige Cour; die Sache wurde hier «portée à l'audience» (1809 Aug. 22.)

Merlin rép. XV. p. 507, col. 1.

Sirey 12, 1, 128.

XI.) Dieselbe Behandlungsart der notariellen sogenannten Disciplinarsachen findet man überall auch beim Cassationshofe.

Der vorstehend (§. X.) erwähnte Notar Gaudi war vom Gerichte zweiter Instanz freigesprochen worden; der Generalstaatsprocurator ergriff den Recurs an den Cassationshof, und hier wurde die Sache ebenfalls *à l'audience* de la section civile verhandelt (1811. Nov. 20.)

Merlin, XV, p. 507, col. 2.

Sirey, 12, 1, 128.

Der Notar Bazille war wegen Amtsvergehen vor das Tribunal von Nimes geladen worden, — die Sache kam weiter an die Cour, — der Generalprocurator, mit dem Urtheile zweiter Instanz nicht zufrieden, recurirte zur Cassation, — und hier wurde die Sache en la chambre civile (1824. Dez. 13.) öffentlich verhandelt;

Sirey, 25, 1, 212.

verbis:

«après délibération en chambre du conseil.»

Der Notär Bedo war wegen eines Notariatsvergehens vor das Tribunal gestellt worden, um mit einer Geldstrafe belegt zu werden. Die Sache kam an den Cassationshof und wurde (am 16ten Mai 1825) in öffentlicher Sitzung verhandelt, wie daraus zu ersehen, daß man bei

Sirey 26, 1, 226, col. 1.

findet, das Urtheil sei *après délibération en la chambre du conseil* ausgesprochen werden.

XII.) Davon, daß auch nur ein Einzigesmal ein Gericht ein Verfahren der befraglichen Art en la chambre du conseil vorgenommen hätte, ist keine Spur aufzufinden.

XIII.) Es scheint demnach gar keinem Zweifel zu unterliegen, daß die Instruktion und der Urtheilspruch gegen Notare in Fällen der befraglichen Art, sowohl vor den Untergerichten, als auch vor dem Cassationshofe, öffentlich vor sich gehen soll. (Vergl. nachstehend §. 17 nebst Anmerkung.)

XIV.) Ob übrigens, angesehen den Art. 87 des cod. de procéd. verbis:

> «Les plaidoiries seront publiques, excepté dans le cas «ou la loi ordonne qu'elles seront secrètes. Pourra «cependant le tribunal ordonner qu'elles se feront à «huis clos, si la discussion publique devait entraîner «ou scandale ou des inconveniens graves; mais, dans «ce cas; le tribunal sera tenu d'en délibérer, et de «rendre compte de sa délibération au procureur géné-«ral près la cour royale; et, si la cause est pendante «dans une cour royale, au ministre de la justice,

verglichen mit dem Art. 7 des K. Decrets vom 20ten April 1810, zweiter Absatz.:

> «Les arrêts qui ne sont pas rendus par le nombre «de juges préscrit, ou qui ont été rendus par des «juges qui n'ont pas assisté à toutes les audiences de «la cause, ou qui n'ont pas été rendus publique-«ment, ou qui ne contiennent pas les motifs, sont «déclarés nuls,

ein Gericht, welches eine Sache der befraglichen Gattung durchgängig en la chambre du conseil behandelt, absolut, — oder relativ nichtig handle? — ob die Clandestinität einer Cassation, oder etwa, (nach code de pr. art. 480,) nur erst einer requête civile Raum gebe? — oder ob ein Gericht, wenn es

sich den Weg der Clandestinität erlaubt, ohne darüber förmlich deliberirt zu haben, und ohne davon dem Generalstaatsanwalte oder dem Justizminister Rechenschaft zu geben, — sich einer Censur aussetzt? ist nun eine Frage, welche hier, als zu weit führend, ausgesetzt bleiben mag.

---

§. 15 bis.

So gewiß übrigens die befraglichen Proceduren wirklich richterliche sind, so gewiß sind sie jedoch blose reine Civilproceduren, wirkliche Civilsachen. Es geht dieses unzweideutig genug schon aus dem Notariatgesetze selber hervor: „seront prononcées par le tribunal civil“; und bestätigt finden wir es in vielen Arrêts:

C. de cass.	1809,	Avr.	24.	Sirey	9. 1. 252.
„ „	1811,	Nov.	20.	„	12. 1. 128, 237.
„ „	1814,	Juin	30.	„	14. 1. 261.
„ „	1823,	Juil.	17.	„	23. 1. 404-408.
„ „	1824,	Déc.	13.	„	25. 1. 212.
„ „	1825,	Avr.	10.	„	23. 1. 441.

Merlin rép. X. p. 519 und 530.

Das Arrèt von 1811 ist, wie am Schlusse desselben angemerkt ist, von der *Section civile* des Cassationshofes gegeben, also nach vorausgegangener Admission der Section des requètes, und folglich im reinsten, unzweideutigsten Civilwege; — das von 1814 entscheidet in terminis, daß eine, in Gefolge des Notariatgesetzes gegen einen Notar erkannte Rüge keine peine, und die von Notaren begangenen Uebertretungen jenes Gesetzes keine délits sind, daß die deßfallsigen Geldstrafen nicht der für correctionelle Geldstrafen geltenden Verjährung unterliegen, sondern nur der dreissigjährigen des Art. 2262 des Code Nap., und dies zwar darum, weil sie nur durch eine Civilklage geltend gemacht werden können, und daß überhaupt auch jeder Recurs gegen ein von

einem Civilgerichte ausgesprochenes Erkenntnis, als eine Civilsache zu betrachten ist: » que le tribunal a rendu le second jugement ainsi que le premier comme tribunal civil. D'ou il suit qu'en prenant connaissance des appels interjetés par le ministère public de ces jugemens et en statuant sur ces appels, la chambre des appels de police correctionelle de la cour de Toulouse à violé la règle de compétence établie par la loi du 25 Ventôse XI. (Conf. Merlin XV. pag. 219, 220.) «

Auf gleiche Weise wird durch das allegirte Arrêt von 1823 ausgesprochen, daß jedes von einem Civilgerichte herrührende Arrêt, als eine Civilsache, nicht vor die Section criminelle gehöre, sondern vor die Section civile, (selbst dann, wenn man behaupten wollte, das angegriffene Urtheil habe über einen correctionellen Gegenstand erkannt.)

Endlich der allegirte Merlin giebt über das obenerwähnte Arrêt von 1814, Juni 30, noch näheren Aufschluß.

Ausserdem vergleiche man nachstehenden §. 17.

§. 16.

Obgleich übrigens die Repression von sogenannten Disciplinarvergehen durch richterliche Procedur, etwas von der administrativen oder eigentlichen Disciplin wesentlich verschiedenes ist, so findet doch in der französischen Rechtssprache die Eigenheit statt, daß der Name Disciplinarverfahren nicht allein der administrativen Repression, — sondern auch der hier befraglichen, wahrhaft richterlichen Procedur, gleichfalls beigelegt zu werden pflegt.

Diese Bezeichnung zweier wesentlich verschiedener Procedur-Arten mit Einem und demselben Namen, (ja, sogar beider durch den Namen discipline judiciaire, d. h. Disciplin über die partie judiciaire,) scheint mitunter Manches zur Verwirrung der Ideen beigetragen zu haben.

Wenigstens erscheint es daher nöthig, wenn man ja die Epithete disciplinar für beide verschiedene Gattungen brauchen will, sie durch die nähere distinctive Bezeichnung:

Administrativ- oder eigentlich-disciplinar,

und

Richterlich- oder uneigentlich-disciplinar,

von einander zu unterscheiden.

§. 17.

Wenn ich übrigens unter der Kategorie von gerichtlich-disciplinärer Repression (uneigentlichem Disciplinarverfahren) bis hierher nur allein der Procedur in Gefolge des Art. 53 des Notariatsgesetzes Erwähnung gethan, so ist darum diese nicht die einzige Species der Gattung, sondern es gehört unter diese letztere wenigstens auch noch das Disciplinarverfahren gegen avocats.

In Ansehung dieser ist der chambre oder dem conseil de discipline eine wahre Jurisdiction erster Instanz verliehen, welche bis zu einjähriger Interdiction, — ja bis zur Streichung vom Tableau, (letzteres jedoch salva ratificatione des Präsidenten der Cour und des Generalprocurators) geht, — und zwar eine so wirkliche Jurisdiction erster Instanz, daß von solchen Urtheilen des conseil de discipline eine ausdrücklich so genannte voie d'appel gradezu an die Cour impériale, mit Uebergehung des Tribunals erster Instanz, statt findet, welches letztere vielmehr nur, gleichsam als Suppleant und Surrogat des conseil de discipline, zu vicariiren hat, wenn dieser letztere eben nicht besetzt sein sollte.

Décr. imp. v. 14. Decbr. 1810, art. 25, 29, 32.

Auch diese Gattung von Repression gehört daher nicht in die Classe der eigentlich- oder administrativ disciplinaren, sondern der richterlichen. *)

---

*) Daß in Ansehung dieser Classe von Sachen dieselben Grundsätze gelten, und auch vom Pariser Cassationshofe eben so gehand-

II.) Welche Aenderungen hat durch die Großherzoglich Hessische Gesetzgebung das französische System erlitten?

§. 18.

Daß die großherzoglich hessische Dienstpragmatik **) ein mit Gesetzeskraft versehenes Edict ist, daß es für

habt werden, wie es vorstehend (§. 14 und 15) geschehen, zeigt unter anderen ein, während des Druckes der gegenwärtigen Abhandlung erscheinendes Blatt des Courrier des tribunaux vom 5ten December 1829, welches, in einem Berichte über verschiedene in der Audienz der Section des requêtes vom ersten dieses Monats vorgekommenen Civilsachen, unter anderen nachfolgende Notiz mittheilt:

La cour a déclaré non recevable le pourvoi formé par M.r Pelissier, avocat à la cour royale de Grenoble, contre un arrêt de la même cour du 26 décembre 1828, confirmatif d'un jugement rendu par le tribunal civil de Montélimer, faisant fonctions de conseil de discipline de l'ordre des avocats près le même tribunal, et qui avait ordonné la radiation dudit M.r Pelissier de l'ordre des avocats. La fin de non recevoir adoptée par la cour de cassation a été fondée sur deux motifs, savoir, sur le défaut de consignation d'amende et sur ce que *le pourvoi avait été fait dans la forme préscrite par le code d'instruction criminelle, tandis qu'il aurait dû l'être dans la forme des pourvois civils* .... Un autre vice existait dans le pourvoi: c'était le défaut de constitution d'un avocat.

Daß übrigens die französische Gerichtshöfe das ihnen durch den Art. 87 des C. de pr. und Art. 64 der Charte verliehene pouvoir discrétionaire, Verhandlungen, welche sonst öffentlich gepflogen werden sollten, à huis clos zu halten, auch in richterlich-polizeilichen Fällen anwenden, berichtet uns derselbe Courrier vom 2. Dec. 1829:

L'affaire de M.r Pierre Grand, avocat, appelant de la décision du conseil de discipline, qui l'interdit pendant un an, à raison du discours qu'il a prononcé sur la tombe de Laignelot, ex-conventionnel, sera portée devant la réunion des chambres de la cour royale, *à huis clos*, le mardi 15 décembre à onze heures et demi.

**) Edict vom 20ten April 1820.

Rheinhessen nicht minder als für das übrige Großherzogthum gilt, und daß jede Bestimmung der bisherigen rheinhessischen Gesetze und Verordnungen, welche mit dem Edicte und sonstigen Großherzoglichen Verordnungen unverträglich ist, ohne Weiteres als aufgehoben betrachtet werden müsse, — dies alles setze ich als so unwidersprechbar voraus, daß es wohl kaum dieser Berührung bedurft hätte.

Was aber ist unverträglich? — Dies ist die Aufgabe, welche nunmehr

A) hinsichtlich der administrativen Disciplin,

B) hinsichtlich der richterlichen Repression von Dienstvergehen,

zu lösen ist.

A.) Aenderungen im Systeme des eigentlichen oder administrativen Disciplinarwesens.

1.) Strafgattungen und Strafmas.

§. 19.

Die Dienstpragmatik hat die eigentlichen Disciplinarstrafen durchaus, rücksichtlich der Stafgattungen, ihrer Größe, ihrer gesetzlichen Folgen, und der Bedingung ihrer Anwendung, neu regulirt; und es sind daher nur allein diejenigen französischen Verfügungen als noch geltend zu betrachten, welche sich mit denen der Dienstpragmatik vereinigen lassen.

Diesem Grundsatze zu Folge müssen ohne Zweifel vorzüglich folgende Abänderungen als durch die Pragmatik verfügt angenommen werden.

a.) Die administrativ-disciplinaren Rügen gehen, nach der französischen Gesetzgebung) bis zur Destitution oder Amtsentsetzung.

Décret imp. v. 11. Jun. 1806.
" " " 30. März 1808, art. 103.
" " " 20. April 1810, art 59.
Code de procéd. art. 132.
Code de com. art. 68. 176.

Eine solche disciplinäre Dienstentsetzung eines Staatsdieners findet aber jetzt, vermöge

Pragmatik, art. 17, 22, 24,
Verfassungsurkunde, art. 34.

nicht mehr statt. (Vergl. §. 34. 37.)

§. 20.

b.) Die französischen Disciplinarstrafen bestehen ferner in Geldstrafen und in Suspension von Dienst- und Gehalt auf unbegrenzte Zeit: — auch hier ist durch die

Pragmatik Art. 24,

ein bestimmtes Mas, von 100, resp. 300 fl. und, von 3 Monaten, resp. 6 Monaten festgesetzt.

Ich vermag der Meinung nicht beizutreten, als sei die im Art. 24 ausgesprochene Beschränkung der Disciplinarstrafen nur für geringere Dienstfehler gemeint, indeß, für gravere Dienstfehler, nach wie vor doch noch höhere Disciplinarstrafen, und z. B. in einem Disciplinarverfahren des Kreisgerichts gegen einen Friedensrichter, oder gegen einen Gerichtsboten, auch jetzt noch sogar Dienstentsetzung oder mehr als dreimonatliche Suspension, disciplinarisch, nach wie vor zuerkannt werden dürfe.

Wäre dieses der Sinn des Art. 24, wäre der Sinn nur der, daß die vorgesetzten Gerichtskollegien für geringe Fehler, wie z. B. geringen Unfleiß ꝛc., nicht höher als auf 3 Monate ꝛc.! erkennen sollten, für gravere Fehler aber nach wie vor auch noch höher, und selbst bis zur Destitution, disciplinarisch schreiten dürften; (des Art. 22. der Pragmatik unangesehen!) dann wüßte ich kaum, ob dies ein rechter Sinn zu nennen wäre.

Ein ganz einleuchtender Sinn ist es aber, die Art. 24 und 25 der Pragm. dahin zu verstehen, daß im eigentlichen disciplinaren Wege nur höchstens auf dreimonatliche Suspension ꝛc. erkannt werden solle, daß also auf diejenigen Proceduren, welche, den bestehenden Decreten ꝛc. gemäß, als blos administrative Proceduren der vorgesetzten Behörden als solcher zu betrachten sind, nur bis auf das beschränkte Strafmas erkannt werden könne, indeß das Strafmas für Proceduren der Art wie die auf den Art. 53 des Notariatgesetzes gegründete, durch die, von dieserartigen Proceduren gar nicht sprechende, Pragmatik ganz und gar nicht beschränkt worden ist.

Der vollgiltigste Rechtfertigungs-Grund für die Nichtbeschränkung dieser letztern liegt ja, gleichsam auf flacher Hand, in der wesentlichen Verschiedenheit der, wahrhaft richterlichen und durch die Zuläßigkeit förmlichen Rechtszuges garantirten Procedur gegen Notarien, von der, blos administrativen und nur Recurs an den Justizminister zulassenden, Procedur gegen andere Bedienstete, — welche letztere ja doch offenbar mit Recht weit mehr beschränkt zu werden verdient, als jene, und eben darum durch die Pragmatik auch wirklich beschränkt worden ist, indeß der, von den Gerichten als solchen zu pflegenden, sogenannten Disciplinar-Procedur gegen Notarien, und Advocaten mit dem größten Rechte der bisher gesetzliche Spielraum gelassen werden konnte. (Einige frühere Präjudize scheinen indessen diesem Grundsatze nicht ganz treu geblieben zu sein.)

§. 21.

c.) Unter den französischen Disciplinarstrafen kommen auch noch vor: Druck und Anschlag des disciplinären Straferkenntnisses auf Kosten des Verurtheilten.

Décret du 30. Mars 1810, art. 102.

Diese Strafgattung ist ohne Zweifel für aufgehoben zu achten durch

Pragmatik, Art. 24.

§. 22.

d.) Die französischen Disciplinarverfügungen knüpfen mitunter auch ein disciplinares Strafübel als per se verstandene Folge an das andere, indem z. B. der Art. 50 des Decretes vom 20ten April 1810 verfügt, daß die einem Beamten zuerkannte **censure avec reprimande** die Entziehung eines Monatgehaltes **ipso jure** nach sich ziehen soll.

Auch diese Consequenzen sind wohl als durch den Art. 24 unserer Pragmatik aufgehoben zu betrachten, indem dieser Art. den vorgesetzten Collegien offenbar die Election zwischen Verweisen und Geldstrafen läßt, ohne eine dieser Strafen für von der anderen **ipso jure** unzertrennlich zu erklären.

2.) Aufhebung der blosen Subsidiarität der Einschreitung des vorgesetzten Collegs.

§. 23.

In der französischen Gesetzgebung findet sich der Uebelstand, daß die von Richtern und Räthen, oder von Beamten der gerichtlichen Polizei ꝛc. begangenen ersten Disciplinarfehler, in der Regel nur durch eine Warnung oder Rüge, theils des Präsidenten, theils des Generalstaatsprocurators, gerügt werden können, und erst ein zweiter Fehler derselben Classe von dem Collegium gerügt werden soll.

C. d'instr. art. 280, 281.

Décret v. 20. Apr. 1810, **art.** 50. **pr.**

Der Uebelstand ist augenfällig, wenn etwa das erste Disciplinarvergehen z. B. eines Untersuchnngsrichters, oder eines Gerichtsmitgliedes so bedeutend ist, daß es als wahres Dienstvergehen zu betrachten ist, und daher eine weit bedeutendere Rüge verdient, als welche entweder der Gerichtspräsident, oder der Generalprocurator, deren Gewalt sich auf ein bloses *avertissement* beschränkt, auszusprechen befugt sind.

C. d'instr., art. 280,

Décret v. 20. April 1810, art. 49.

Dieser Uebelstand kann als durch den Art. 23 der Pragmatik gehoben und beseitigt betrachtet werden, welcher Artikel das Verfahren über „Dienstvergehen“ sofort den vorgesetzten Collegien zuweiset; (eine Ansicht, welche durch ein Präjudiz belegt werden kann.)

3.) Einsweilige Suspension von den Amtsverrichtungen.

§. 24.

Die französische Gesetzgebung laborirt ferner auch noch an dem Uebelstande, daß sie eine disciplinare Suspension eines Bedieusteten von seinen Verrichtungen nur als Strafe kennt, nicht aber eine vorläufige im Sinne des Art. 23 unserer Pragmatik, so daß z. B. eine französische Gerichtstelle einen ihr untergeordneten, wenn auch noch so offenbar gefährlichen Beamten doch nicht von seinen Amtsverrichtungen suspendiren kann, ohne seine Amtsführung vorversamst so weit gehörig untersucht zu haben, daß ihm eine Suspension oder Destitution als Disciplinar-Strafe zuerkannt, oder in Gefolge erkannter Special-Inquisition (S. §. 25.) verfügt werden könnte; — ein Verzug, welcher, unter Umständen, dem Dienste höchst gefährlich werden kann.

Diesem Uebelstande hilft der erwähnte Art. 23 unserer Pragmatik dadurch ab, daß er dem vorgesetzten Collegium die Befugnis ertheilt, schon während der blos administrativen Voruntersuchung, nach Umständen, sofort eine vorläufige Suspension von den Amtsverrichtungen zu verfügen.

4.) Competenz.

§. 24 bis.

Noch eine weitere Abweichung vom französischen Systeme ist endlich durch den Art. 3 der provisorischen Obergerichtsordnung vom 4ten Nov. 1816, folgeweise begründet, welcher einen Theil der Functionen des Generalstaatsprocurators am Obergerichte dem Staatsprocurator am Kreisgerichte überträgt, und zwar namentlich die Aufsicht über alle Untergerichte, Notarien, Gerichtsanwälte und Gerichtsboten.

Nach Masgabe einer Ministerial-Bekanntmachung vom 17ten Juni 1821 ist es eine nothwendige Folge dieser Uebertragung an den kreisgerichtlichen Staatsprocurator, daß die, nach dem Gesetze vom 20ten April 1810, dem Appellationshofe zugestandene Aufsicht über die Friedensrichter, auf das Kreisgericht übergegangen ist, welches dem Geiste des erwähnten Gesetzes um so mehr entsprechend, weil die Beamten, von welchen hier die Rede, nunmehr einer und derselben Behörde, dem Kreisgerichte, untergeordnet erscheinen.

Was diese Ministerial-Entscheidung solchergestalt nur namentlich von Friedensrichtern sagt, versteht sich übrigens alsdann auch wohl von selbst in Ansehung der übrigen im besagten Art. 3 erwähnten Personen, so wie auch von Bürgermeistern als Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei rc.

Und es scheint die Praxis das, was in der Ministerialbekanntmachung von der Aufsicht über die genannten Personen sagt, auch auf die Repression auszudehnen.

B.) Aenderungen im Systeme der richterlichen Repression von Dienstvergehen.

§. 25.

In weit geringerem Grade hat unsere Dienstpragmatik das System der gerichtlichen Verfolgung von Dienstfehlern geändert.

Wir finden in dieser Hinsicht nur folgende abändernde Verfügungen:

1) daß, da schon während der blos polizeilichen Voruntersuchung eine einsweilige Suspension vom Dienste gestattet ist, eine eben solche, ohne Zweifel und a fortiori, auch schon während einer gerichtlichen Voruntersuchung statt finden kann, (indeß nach der Constitution vom Frim. VIII., art. 5, erst durch die förmliche Versetzung in Anklagestand Suspension vom Dienste erfolgt.)

2) Daß mit der wirklichen Stellung eines Bediensteten vor Gericht, Suspension vom Dienste und Gehalt als ipso jure nothwendige Folge verbunden ist, Art. 23.

C.) Besondere Erwähnung einiger Verfügungen der französischen Disciplinar-Gesetzgebung als nicht aufgehoben.

§. 26.

Neben dem überall vorausgesetzten Hauptgrundsatze, daß all diejenigen französischen Verfügungen, welche sich mit unserer Dienstpragmatik nicht vereinigen lassen, als aufgehoben betrachtet werden müssen, versteht sich ohne Zweifel als correlatum von selbst, daß all Dasjenige, was mit der Pragmatik nicht unvereinbar ist, als nicht aufgehoben und mithin als fortbestehend betrachtet werden kann und muß.

Es sei mir nun erlaubt, beiläufig noch einiger Verfügungen der französischen Gesetzgebung zu erwähnen, in Ansehung deren die Frage, ob sie noch bestehen, zweifelhaft scheinen könnte, meines Erachtens aber unbedenklich zu bejahen ist.

§. 27.

1) Fürs Erste ist durch die Pragmatik offenbar am Systeme der Ueberwachung (*surveillance*) der Justiz-

personen durchaus Nichts geändert, (auch namentlich Nichts in Ansehung der sogenannten **mercuriales**;) nur mit der einzigen Ausnahme, daß durch den Art. 3 der Verordnung vom 4ten Nov. 1816, der dem provisorischen Obergerichte zur Seite stehenden Staatsbehörde die Aufsicht über alle Untergerichte, Notare, Gerichtsanwälte und Gerichtsboten, entzogen und dem kreisgerichtlichen Staatsprocurator übertragen ist. (Vergl. vorstehend §. 24 **bis.**)

Auch diejenige zur Ueberwachung gehörende Masregel, welche die französische Gesetzgebung durch

mander près du grand juge pour y rendre compte de leur conduite,

Sén. cons. v. **16. Therm. X. art. 82.**

Décret v. **20. Apr. 1810. art. 57**

bezeichnet, wird nicht als durch die Pragmatik aufgehoben, betrachtet werden können.

§. 28.

2) Aber auch im Fache der Repressionsbefugnis, und zwar

a.) der eigentlich disciplinaren mögte, wohl

α.) nicht zu läugnen sein, daß, obgleich die Pragmatik eine Befugnis, eigentliche Disciplinarstrafen zu verfügen, blos den vorgesetzten Collegien, und nicht einzelnen Personen wie z. B. den Gerichtspräsidenten oder den Staatsprocuratoren, zuweiset, und diesen vielmehr blos ein Aufsichtrecht zugesteht, — doch dessen ungeachtet die, sowohl im deutschen als im französischen Systeme bestehende Befugnis mancher Personen, geringfügige disciplinäre Rügen **brevi manu** zu ertheilen, z. B. die Befugnis der Gerichtspräsidenten, ihren Räthen **avertissemens** zu geben,

Décret v. 20ten April 1810,

die der Generalprocuratoren, die Beamten der gerichtlichen Polizei auf ähnliche Art zu avertiren,

C. d'instr. art. 280.

(unabbrüchig des oben im §. 23 Gesagten,) — durch die Pragmatik keineswegs aufgehoben ist.

Ein Zweifel könnte etwa daraus entspringen, weil der Art. 23. der Pragmatik zu bestimmen scheint, daß einer jeden Disciplinar-Rüge eine förmliche Untersuchung des vorgesetzten Collegs vorhergehen müsse.

Allein die Worte des erwähnten Art. 23: „Anschuldigung oder Verdacht einer Dienstverletzung" scheinen zur Annahme zu berechtigen, daß hier nur die Rede von bedeutenderen Dienstfehlern, welche den graven Namen Dienstverletzung verdienen, die Rede, und also durch diesen Artikel nicht gesagt sein solle, daß ein Präsident oder Staatsprocurator ꝛc. ꝛc. um eine geringfügige Zurechtweisung der obenerwähnten Art, (welche auch gar nicht eigentlich eine Disciplinar-Strafe, nicht ein Ausfluß einer disciplinaren Strafgewalt, sondern im Grunde wirklich nur ein annexum des Aufsichtrechtes zu nennen ist) zu ertheilen, allemal zuvor die Einleitung einer Untersuchung durch das vorgesetzte Colleg veranlassen, und dann demselben das Aussprechen der geringfügigen — vielleicht kaum den Namen eines Verweises verdienenden Rüge überlassen müsse.

Auch wird diese Ansicht durch den Art. 25. der Pragmatik bestättigt, welcher derartige gelinde Rügen der vorgesetzten „Behörde" (also auch dem praesidium, dem ministère public etc.) überläßt, indeß er gleich darauf, bei Erwähnung schärferer Rügen, wieder den Ausdruck „vorgesetztes Colleg" gebraucht.

Die entgegengesetzte Annahme würde zur Folgerung führen, daß ein jenseitiger oder diesseitiger Gerichtspräsident, ein Landrichter, ein Staatsprocurator, ja ein Minister selbst, um einem Secretär, einem Kanzlisten, Actuar, Greffier, Huissier ꝛc. wegen einer geringen Fahrläßigkeit, geringen Ungehorsams oder Unfleißes ꝛc. einen geringen Verweis zu geben, erst das dem Subalternen vorgesetzte Collegium zu einer

Untersuchung auffodern und die Ertheilung des Verweises diesem anheimstellen müßte; was die Intention des Art. 23. cit. nicht gewesen zu sein scheint.

Aehnliches wird wohl auch von der Befugnis der Gerichte selbst gelten, da, wo sie einen geringen Dienstfehler, der nicht den schweren Namen Dienstverletzung verdient, entdecken, eine geringe Disciplinar-Rüge zu ertheilen, ohne allemal eine förmliche vorläufige Untersuchung im Sinne des Art. 23. der Pragmatik vorhergehen lassen zu müssen.

Auch in Ansehung der, den verschiedenen **Chambres des avoués** etc. attribuirten geringen Disciplinar-Rügen mögte ein Gleiches gelten, und auch ihre geringe Disciplinargewalt, welche gleichsam einer Anwendung von Zunftartikeln verglichen werden könnte, ihnen durch den Art. 23. der Pragmatik nicht entzogen sein.

§. 29.

β) Uebrigens hat die Pragmatik auch an der Competenz in so fern Nichts geändert, daß eben dieselbe vorgesetzte, collegialisch organisirte Behörde, welche schon vor dem 12. Apr. 1820 zur Ausübung der Disciplinarstrafgewalt (mit oder ohne gewisse Beschränkungen) über den angeschuldigten Beamten zunächst befugt war, auch nach dem 12ten April 1820 die befugte Behörde geblieben ist.

Abänderungen in Ansehung der Unterordnung wollte das Edict vom 12ten April 1820 nicht machen; es ist also durch dieses Edict namentlich nicht aufgehoben die Competenz des Kreisgerichts über seine Mitglieder, über die Friedens- und Polizeirichter, — und die Betreibung der Disciplinar-Proceduren bleibt, beim Kreisgerichte dem Staatsprocurator, beim Obergerichte aber dem dortigen Generaladvocaten übertragen, [Letzteres unangesehen des Art. 3. der Verordnung vom 4ten Nov. 1816, oder eigentlich nach dessen eigenen Worten, indem das Betreiben einer jeden Verfügung des Obergerichtes

ſa zum inneren Dienſte am Obergerichte gehört; — wofür ſich ebenfalls wieder ein Präjudiz anführen läßt.] — Man ſehe jedoch §. 24 bis.

Auch über die Art und Weiſe, wie in ſolchen Fällen von den vorgeſetzten Collegien verfahren werden ſoll, enthält die Dienſtpragmatik keine näheren Vorſchriften; ſie hat alſo die früher beſtandenen desfallſigen geſetzlichen Beſtimmungen nicht aufgehoben, und namentlich beſteht alſo unter Anderem auch die Verfügung des Art. 55. des Decrets vom 20. April 1810, [daß der Angeſchuldigte vor Zuerkennung einer Disciplinarſtrafe gehört worden ſein müſſe,] noch in voller Kraft, — ſo wie auch die des Art. 56. desſelben Decrets, welcher vorſchreibt, daß der Generalprocurator dem Juſtizminiſter von der Entſcheidung Bericht erſtatten und keine Disciplinarſtrafe ohne Genehmigung des Miniſters vollzogen werden ſoll.

§. 30.

Endlich will ich noch erinnern, daß es wohl auch durchaus keinen Zweifel leiden wird, daß, ſo wie ſchon nach franzöſiſcher Verfaſſung von eigentlich disciplinaren Verfügungen der vorgeſetzten Collegien nur ein Recurs im Adminiſtrativwege an den Juſtizminiſter ſtatt fand, ſo auch jetzt noch nicht der entfernteſte Grund vorliegt, anzunehmen, daß hieran unſere Pragmatik Etwas geändert habe.

Es geht dieſes unter Anderem auch ſchon daraus hervor, daß die Pragmatik nur zwei Behörden kennt, welchen eine Disciplinarſtrafgewalt zuſteht: das dem Angeſchuldigten zunächſt vorgeſetzte Colleg, und das Staatsminiſterium.

§. 31.

b.) Endlich iſt aber auch wohl daran kein Zweifel, daß die Dienſtpragmatik, da wo ſie von Disciplinar-Verfügungen und Disciplinarſtrafen ſpricht, damit nur allein eigentliche, alſo adminiſtrative, Disciplinarſtrafen meint, und alſo die

richterliche, sogenannt-disciplinarische Repression unverrückt bestehen läßt.

Unsere Dienstpragmatik regulirt theils das Verhältnis, zwischen dem Staat und seinen Beamten überhaupt, — theils insbesondere das Aufsicht- und Repressionsrecht des Staates in Ansehung vorgefallener Dienstfehler, (art. 22 — 26,) theils, ganz insbesondere, das disciplinare Verfahren gegen fehl Befundene.

Von diesem Letzteren sprechen nur allein die Art. 24, 25, 26, und der Art. 23 in so weit, als er verfügt, daß, nach einer vom vorgesetzten Colleg, (unter welchem Ausdrucke hier nicht das competente Gericht als solches, sondern nur in seiner Eigenschaft als vorgesetzte collegialische Behörde überhaupt verstanden wird,) verfügten vorläufigen administrativ-Untersuchung, unter anderem auch das Zuerkennen einer Disciplinarstrafe erfolgen könne.

Daß aber Alles was in all diesen Artikeln gesagt wird, blos allein von eigentlich-disciplinarer, administrativ-disciplinarer, Repression gemeint ist, und nicht von gerichtlicher, nur uneigentlich so genannter Disciplin, also nicht z. B. von einer auf die Bestimmungen der französischen Notariatsordnung gegründeten, wahrhaft gerichtlichen Procedur und Bestrafung spricht, scheint wohl sehr klar. Es geht dieses, fürs Erste, schon daraus hervor, daß diejenigen Disciplinarstrafen, von welchen die Pragmatik spricht, nicht auf richterliche, sondern auf die im Art. 23 vorgeschriebene, anerkannt als blos administrativ zu betrachtende, vorläufige Untersuchung, erkannt werden; — Beweis genug, daß diese Strafverfügungen als blose Administrativstrafen zu betrachten sind. — Eben dies geht auch daraus hervor, daß gegen diese Strafverfügungen kein gerichtliches Rechtsmittel, sondern ein, anerkanntermasen, nur administrativer Recurs an das Ministerium statt findet.

§. 32.

Es scheint demnach durchaus nicht bezweifelt werden zu können, daß an dem Systeme der gerichtlichen, nur uneigentlich disciplinar genannten Coercition von Dienstfehlern, unsere Pragmatik überall Nichts geändert, daß sie dasselbe da, wo sie von Disciplinarstrafen sprach, gar nicht mitgemeint hat, und also das nur uneigentlich disciplinarisch genannte Verfahren rheinhessischer Gerichte als solcher, z. B. gegen Notare in Gefolge des Art. 53 des französischen Notariatgesetzes, oder gegen Advocaten, noch nach wie vor, neben dem blos administrativ disciplinaren Verfahren der Gerichte als blos vorgesetzter Collegien, fortbesteht. (Auch diese Wahrheit ist durch eine Präjudiz höchster Autorität anerkannt.)

§. 33.

Wenn nun also alles was die Pragmatik von Disciplin spricht, offenbar blos von der eigentlichen oder administrativen Disciplin gemeint ist, so folgt daraus, daß all dasjenige, was sie über Disciplin sagt, auf die judicielle Coercition von Dienstfehlern durchaus ohne Einfluß ist, und an derselben Nichts ändert.

§. 34.

a) Es sind daher auch jetzt noch diejenigen Strafen, welche in dem judiciellen, uneigentlich sogenannten Disciplinarverfahren, z. B. gegen Notare, oder gegen Advocaten erkannt werden können, nicht abgeschafft.

Es kann also in diesem Verfahren auch jetzt noch, nach wie vor, z. B. auf Destitution erkannt werden, und sind die Gerichte hier, wo sie in ihrer Eigenschaft als Gerichte erkennen, keineswegs an die Beschränkung auf dreimonatliche Suspension ꝛc. gebunden, welche die Pragmatik blos für die nicht richterliche, blos administrative Disciplinar-Procedur,

vorgeschrieben hat; und die Pragmatik, welche zur Dienstentsetzung „richterliches Erkenntniß“ fordert, steht hier, wo die uneigentlich sogenannte disciplinare Destitution durch wahres richterliches, allen gewöhnlichen Rechtsmitteln unterworfenes Rechtserkenntniß ergeht, nicht im Wege.

§. 35.

β.) Eben darum scheint denn auch die im Notariatgesetze dem Gerichte ertheilte Macht, im gerichtlich-disciplinären Erkenntnisse auch auf Schadensersatz zu erkennen, durch die Pragmatik und deren, nur die eigentlichen oder administrativen Strafverfügungen beschränkenden Art. 24, keineswegs, aufgehoben.

§. 36.

γ.) Und eben so folgt daraus nothwendig, daß die Appellabilität und Cassabilität (sit. v. v.) der von den Gerichtstellen als solchen ertheilten, uneigentlich-disciplinaren Erkenntnisse, durch die Pragmatik nicht aufgehoben ist.

Auch dieses ist übrigens bereits durch das oben (§. 32) allegirte Präjudiz in terminis entschieden.

δ.) Und eben so findet sich nirgendwo ein Grund, die Publicität des Verfahrens (§. 15 und Anmerkung) als aufgehoben zu betrachten.

§. 37.

3) Vollends von selbst verstehen wird sich endlich, daß die der Staatsregierung verfassungmässig zustehende Befugnis, gewisse Classen von Beamten willkürlich zu entlassen, z. B. avoués, huissiers ꝛc., ihr nach wie vor zusteht, und so auch die, einen, wenn gleich à vie angestellten Beamten, in gewissen Fällen als Dimissionär zu betrachten, z. B. Décret v. 20. Apr. 1810. art. 48. Notariatgesetz Art. 4 — Auch diese Wahrheit ist durch ein vorliegendes Präjudiz anerkannt.

D.) Gesammt-Ergebnis.

§. 38.

Ich recapitulire mit wenigeren Worten das von §. 18 an Gesagte.

Das Edict vom 12ten April 1820, welches die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civil-Staatsbeamten regulirt, ist ein für das ganze Großherzogthum gegebenes Gesetz, dessen specielle Bestimmungen, ebensowohl in Rheinhessen wie in Starkenburg und Oberhessen, in Betreff dieses Gegenstandes den älteren Gesetzen und Verordnungen derogiren.

Es muß daher auch für Rheinhessen der Grundsatz als Grundmaxime gelten: von allen, vor dem 12. Apr. 1820, hinsichtlich der öffentlichen Dienstverhältnisse der dortigen Civil-Staatsbeamten daselbst bestandenen Gesetzen und Verordnungen, sind nur diejenigen als noch geltend zu betrachten, welche sich mit den Bestimmungen der erwähnten Dienstpragmatik vereinigen lassen.

Aus dieser Grundmaxime, und aus deren Gegensatze: (daß all diejenigen Dispositionen der französischen Gesetze und Verordnungen, welche nicht solchergestalt als aufgehoben zu betrachten sind, natürlicherweise ohne Anstand als noch fortgeltend betrachtet werden müssen,) muß sich eigentlich in jedem einzelnen Fragefalle die fortwährende Giltigkeit oder Nichtgiltigkeit einer jeden französischrechtlichen Norm von selbst beurtheilen lassen, und es erschien darum eine ganz vollständige Aufzählung einer jeden französischrechtlichen Disposition welche als aufgehoben, und einer jeden welche als nicht aufgehoben, zu betrachten sei, durchaus nicht erfoderlich; es konnte jedoch Folgendes als nähere Erläuterung der Maxime und ihrer Anwendung angemerkt werden.

Es ist zuerst

A.) das eigentliche, administrative Disciplinar-Verfahren, in welchem die einschreitenden Behörden blos in ihrer Eigenschaft als vorgesetzte Behörden erscheinen, und

Entscheidüngen ertheilen gegen welche, nicht wie gegen arrêts oder jugemens ordentliche Rechtsmittel, sondern nur Recurse im Administrativwege an den Minister statt finden, [wie z. B. das nach Masgabe des Decrets vom 20. April 1810 oder des Art. 281. des C. d'instr. u. s. w. eingeleitete] — zu unterscheiden von

B.) demjenigen, nur uneigentlich disciplinar zu nennenden Verfahren, wo ein vorgesetztes Richtercollegium, in seiner Eigenschaft als Gericht, Rechtserkenntnisse, welche einem eigentlichen Rechtszuge an eine höhere Gerichtstelle als solche unterworfen sind, über sogenannt-disciplinare Dinstvergehen ertheilt, (wie z. B. in Fällen des Art. 53 des Notariat-Gesetzes).

A) In Ansehung der Disciplinarsachen ersterer Art, der eigentlchen Disciplinarsachen, müssen, vermöge der erwähnten Grundmarime, vorzüglich und namentlich folgende französischrechtliche Verfügungen als nicht mehr geltend betrachtet werden.

1) In Ansehung des Strafmases und der Strafgattungen: alle diejenigen Strafen, welche dem Art. 24 der Pragmatik entweder der Gattung nach fremd sind, oder das darin bezeichnete Mas überschreiten; und es scheint also die Meinung sich keineswegs rechtfertigen zu lassen, daß, wenn die disciplinarisch zu rügende Vergehung sehr beträchtlich sei, die Disciplinar-Verfügung alsdann das in der Pragmatik vorgeschriebene Mas auch überschreiten könne. (Vergl. §. 20.)

Als aufgehoben muß also namentlich betrachtet werden:

a) die Competenz der vorgesetzten Collegien, disciplinarisch auf Dienstentsetzung zu erkennen, weil diese Befugnis mit dem Art. 24 der Pragmatik so wenig als mit dem Art. 22 verträglich ist. (§. 19, 20.)

b) Es muß ferner die den gedachten Behörden nach französischen Gesetzen ungemessen attribuirte Befugnis, Geldstrafen und Suspension vom Dienst und Gehalt zu er-

kennen, nach Masgabe des Art. 24 der Pragmatik beschränkt erscheinen. (§. 19, 20.)

c) Es muß ferner, nach Masgabe eben dieses Art. 24, der, in manchen Fällen als französische Disciplinarmasregel statuirte Druck und Anschlag der disciplinaren Strafverfügungen, als nicht mehr zulässig betrachtet werden, (§. 21.) so wie auch

d) der, nach Art. 50 des Decrets vom 20ten März 1810, als annexum einer censure avec réprimande sich von selbst verstehen sollende, monatliche Gehaltsabzug. (§. 22.)

2) Es kann auch, da die Pragmatik die Ausübung der Disciplinargewalt der vorgesetzten Collegien nicht von einer vorhergegangenen Warnung von Seiten des Gerichtspräsidenten oder General-Staatsanwaltes als Bedingung abhängig macht, die, in dem Decrete vom 20ten April 1810, Art. 50 pr. und im Code d'instruction Art. 281, ausgesprochene blose Subsidiarität des Einschreitens des vorgesetzten Collegiums, als nicht mehr bestehend betrachtet werden, (§. 23.)

3) Es ist ferner durch den Art. 23 der Dienstpragmatik neu verordnet, daß die vorgesetzten Collegien, schon während der vorläufigen Untersuchung, nach Umständen, eine einsweilige Suspension von den Amtsfunctionen verfügen können. (§. 24.)

4) Es ist endlich in Ansehung der Competenz nur Weniges, durch den Art. 3 der provisorischen Obergerichtsordnung vom November 1816, geändert. (§. 24 bis.)

So wie die vorstehend einzeln angeführten Dispositionen der französischen Gesetze und Verordnungen, so wie überhaupt eine jede in der Anwendung als mit der Dienstpragmatik nicht vereinbar erscheinende, als durch diese letztere aufgehoben betrachtet werden müssen, so kann, in dessen Gegensatze, all dasjenige, was nicht als solchergestalt aufgehoben zu betrachten ist, unmöglich anders als für noch fortbestehend gelten.

B) Was die richterliche Repression von Dienstfehlern und Dienstvergehen, und also auch diejenigen nicht eigentlich disciplinaren Proceduren angeht, welche durch richterliche, einem Rechtszuge an ein höheres Gericht als solches unterworfene jugemens oder arrêts erledigt werden, so hat von diesen die Dienstpragmatik, da wo sie von Disciplinarverfahren oder Disciplinarstrafen spricht, unverkennbar gar nicht sprechen wollen und nicht gesprochen; es ist daher an den desfallsigen französischen Gesetzen und Verordnungen überall Nichts geändert.

Nur ist auch auf diese, so wie auch auf die förmlichen Strafprocessual-Proceduren, die, durch den Artikel 23 der Dienstpragmatik statuirte, einsweilige Suspension vom Dienste schon während der Voruntersuchung, so wie insbesondere auf die Voruntersuchung eines Criminalverbrechens auch die Verfügung desselben Artikels, anwendbar: daß die Versetzung in Anklagestand die Suspension von Amt und Gehalt allemal nach sich führe.

Darmstadt, im Februar 1829. G. W.

Mainz,
in der Großherzogl. Hofbuchdruckerei Theodors v. Zabern, am Bischofsplatze.





